



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 1. JULI 2010

KANALISATIONEN.- ERLASS VON NEUEN VERORDNUNG ÜBER ABWASSERANLAGEN UND ÜBER GEBÜHREN FÜR ABWASSERANLAGEN.- 1. LESUNG

Nach der Grundsatz-Debatte an der letzten Klausurtagung legt das Ressort Tiefbau Text-Entwürfe zu neuen Verordnungen über Abwasseranlagen und über Gebühren für Abwasseranlagen vor. AL-Stv. Günther Heinemann nimmt als Vertreter der Abteilung Tiefbau an der Stadtratssitzung teil.

Der Stadtrat erklärt sich mit den Texten grundsätzlich einverstanden und tritt auf die Vorlage ein. In der Detailberatung werden im Hinblick auf eine folgende Überarbeitung zuhanden der Vorprüfung folgende Änderungen verlangt:

Generell

- Festhalten der Grundsätze (als Kaskade):
 - Abwasser vermeiden
 - Abwasser wiederverwerten
 - Meteorwasser versickern / getrennt ableiten
 - Abwasser entsorgen bzw. reinigen
- Ersetzen der in den Verordnungen teilweise konkret bezeichneten Stellen der Stadt (Stadt, Gemeinde, Stadtrat) durch die Bezeichnung „das zuständige Organ der Stadt“. Es wird im Rahmen später zu erlässender Ausführungsbestimmungen über die Zuordnung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zu entscheiden sein.

Verordnung über die Siedlungsentwässerung

- Art. 11
Durchleitungsrechte für öffentliche und private Leitungen sind grundbuchlich zu sichern.
- Art. 15
Ziffern 1 und 3 gehören zusammen. Ebenfalls Ziffern 2 und 4 (Die Enteignung privater Leitungen kommt nur in Frage, wenn ein öffentliches Interesse dafür besteht.).
- Art. 34
Auf Ziffer 1 verzichten. Allenfalls der Hinweis, dass gegen Verfügungen einer Abteilung und/oder eines Ressorts beim Stadtrat Einsprache erhoben werden kann.

Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung

- Art. 9
einfügen zu Ziffer 1: Für Grundstücke in Gestaltungsplangebieten und Arealüberbauungen wird eine Gewichtung entsprechend der baulichen Ausnutzung (Ausnutzungsziffer) vorgenommen.
- Art. 9
streichen in Ziffer 4: Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren.....
- Art. 12
ersetzen: Wo immer möglich hat die Messung der Wassernutzung mittels Wasserzähler (Wasseruhr) zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich oder weigert sich der Grundeigentümer, eine



Messeinrichtung einzubauen, setzt das zuständige Organ der Stadt eine Pauschalgebühr fest.

Von einer Gebührenpflicht ausgenommen ist die Regenwassernutzung.

- Art. 13
Betrag ändern: Minimum für Gebührenerhebung Fr. 50.- (statt Fr. 25.-) pro Jahr.
- Art. 21
Auf Ziffer 1 verzichten. Allenfalls der Hinweis, dass gegen Verfügungen einer Abteilung und/oder eines Ressorts beim Stadtrat Einsprache erhoben werden kann.

Für richtigen Auszug:

Kurt Eichenberger
Stadtschreiber